



## **Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (Nr. 05/2024)**

**am 22.07.2024**

Ort: Gemeindeamt Zams, gr. Sitzungszimmer  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

### **Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:**

Bgm. Benedikt Lentsch, MA; Vzbgm. Simon Zangerl, BA; Julia Kuel-Kammerlander, Dr; Stefan Zotz; Lukas Eigl; Christoph Kohler, DI; Dominik Traxl, Bed.; Andreas Grüner; Jacqueline Traxl; Christian Kohler; Mag. Markus Hammerl;

**Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:** Roswitha Lentsch; Helmut Gstir; Monika Binder; Andreas Summerauer (ab 19:10 Uhr);

**Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):** Florian Krismer; Christof Hammerl; Julian Fadum; Stefanie Starjakob; Bernhard Haid; Theresia Schönherr; Thomas Walser;

**Protokollführer:** AL Mag. Trenker Stefan

**Sonstige Anwesende:** RA Mag. Gerhard Mader zu TO 10) (zur Information des Gemeinderates ohne Anwesenheit bei der Abstimmung)

### **Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 01.07.2024.
- 2) Beratung und Beschluss über die Annahme der Punktation zum Kauf einer Teilfläche der Bp..2 samt damit zusammenhängendem Beschluss über die Änderung des Flächenwidungsplanes sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes.
- 3) Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30/40 km/h im Ortsgebiet Zams und Zammerberg sowie über die Neufassung einer Kurzparkzonenregelung beim Dorfplatz.
- 4) Beratung und Beschluss über die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes iRd Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.
- 5) Beratung und Beschluss über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.
- 6) Beratung und Beschluss über diverse Auftragsvergaben, u.a. das Rüstlöschfahrzeug für die FFW Zams sowie BV Oberflächenentwässerung B171.
- 7) Beratung und Beschluss über die Annahme des Überlassungsvertrages 1/13-Anteil Bachgasse samt Übernahme in das öffentliche Gut.
- 8) Verschiedene Berichte.
- 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 10) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 14 Mandataren und die damit gegebene Beschlussfähigkeit fest.

### **Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle der GR-Sitzungen vom 01.07.2024.**

Der Bgm. fragt, ob alle damals Anwesenden mit dem Protokoll einverstanden sind.

Grüner: ersucht um Ergänzung seiner Wortmeldung zur JHV des Vereins Martiniladen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 01.07.2024.**

**Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.**

**Zu Pkt. 2) Beratung und Beschluss über die Annahme der Punktation zum Kauf einer Teilfläche der Bp..2 samt damit zusammenhängendem Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes.**

a) Punktation

Nachdem eine grds. Übereinkunft mit Fr. Rumler erzielt wurde, hat der Amtsleiter eine Punktation aufgesetzt. Diese wurde im letzten GR behandelt. Fr. Rumler hat noch Ergänzungen im Hinblick auf die Parameter des BBPI eingebracht.

**Beschlussfassung: Zustimmung zu den von Fr. Rumler eingebrachten Ergänzungen.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor dem Hintergrund der Punktation und des Teilungsplanes sind noch Arrondierungswidmungen im Sinne der Herstellung einer einheitlichen Widmung vor zu nehmen.

**Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung hinsichtlich einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gpn. 144, .2, 2589/6 und 2606/4, alle KG Zams**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 22.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 630-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 144, .2, 2589/6, 2606/4 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Gemeinde Zams / Rumler, Hauptplatz 2

Grundstück .2 KG 84015 Zams, rund 7 m<sup>2</sup>, von FL - Freiland § 41 in K - Kerngebiet § 40 (3)

Sowie rund 12 m<sup>2</sup> von K - Kerngebiet § 40 (3) in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 144 KG 84015 Zams, rund 1 m<sup>2</sup>, von FL - Freiland § 41 in K - Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 2589/6 KG 84015 Zams, rund 72 m<sup>2</sup>, von FL - Freiland § 41 in K - Kerngebiet § 40 (3) sowie rund 14 m<sup>2</sup> von K - Kerngebiet § 40 (3) in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 2606/4 KG 84015 Zams, rund 13 m<sup>2</sup>, von FL - Freiland § 41 in K - Kerngebiet § 40 (3).

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Auflage und Erlassung BBPI und ergänzender BBPI B49 Hauptplatz 2  
Zusammen mit der Punktation und dem Teilungsplan bildet der Beschluss des akkordierten BBPI/erg.BBPI einen Bestandteil dieses Vertragswerkes.

**Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung hinsichtlich einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gpn. 144 und .2 alle KG Zams**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 22.07.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 144, .2, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Zu Pkt. 3) Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30/40 km/h im Ortsgebiet Zams und Zimmerberg sowie über die Neufassung einer Kurzparkzonenregelung beim Dorfplatz.**

a) Kurzparkzonenregelung Dorfplatz

Bgm: Die vom GR kürzlich beschlossene Verkehrsregelung Dorfplatz ist wegen der nicht eindeutigen Kundmachungsstandorte neuerlich kund zu machen.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 22.07.2024 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgenden Bereichen die Einrichtung einer Kurzparkzone nach § 25 Abs. 1 StVO 1960

§ 1

Im Bereich B 171, Straßenkilometer 150,00, auf Höhe des Gemeindeamtes/Dorfplatz, im Bereich der fünf Längsparker auf der westlichen Straßenseite der B 171, beginnend ab dem sog. Raibagebäude bis vor den Fussgängerübergang über die B 171, gilt entlang der durch Bodenmarkierungen ausgewiesene Parkplätze eine **Kurzparkzonenregelung.**

§ 2

Diese Kurzparkzonenregelung beinhaltet eine Gültigkeit für die Werkzeuge Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Die maximale Parkdauer ist mit 90 min festgelegt.

### § 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der Kurzparkzonenbereich in GELB (als strichlierte Fläche) ausgewiesen. Die Kundmachungsstandorte sind mittels ROSA Punkte mit 1 bis 2 durchnummeriert.

### § 4

#### **Kundmachung:**

##### Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone  
Parkdauer 90 Min”

bzw.

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

##### Standorte:

- 1) Im Bereich der B 171 beim sog. Raibagebäude (Standort Nr. 1 lt. Lageplan):

##### Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone  
Parkdauer 90 Min”

sowie auf der Rückseite

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

- 2) Im Bereich vor dem Fussgängerübergang über die B 171 (Standort Nr. 2 lt. Lageplan):

##### Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone  
Parkdauer 90 Min”

sowie auf der Rückseite

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

b) Erlassung einer flächendeckende Geschwindigkeitsbeschränkung Zams/Zammerberg

Bgm: Bereits seit längerem hat man sich mit einer solchen Verkehrsregelung befasst. Allgemein stellen Maßnahmen zur Senkung des Geschwindigkeitsniveaus einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ortsgebiet dar. Dies deshalb, weil ein Fahrzeuglenker bei niedriger Geschwindigkeit aufgrund des breiteren Sichtfeldes früher auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann und der Bremsweg verkürzt wird. Schlussendlich führt eine niedrigere Aufprallgeschwindigkeit zu einer Reduktion der Verletzungsschwere. Auf dieser Basis wurde vom Verkehrsplanungsbüro Hirschuber ein entsprechendes Gutachten mit dem Auftrag erstellt, die Grundlagen für die Verordnung einer einheitlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Gemeindestraßen in Zams und am Zammerberg zu erstellen. Konkret ist in Zams mit Ausnahme der B171 auf den Gemeindestraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vorgesehen. Eine ebensolche ist auch innerhalb der Weiler am Zammerberg vorgesehen. Die einzige Ausnahme bildet der langgezogene Weiler Tatschhof/Lahnbach, wo eine solche von 40 km/h gelten soll.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 22.07.2024 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung (Geschwindigkeitsbeschränkung-erlaubte Höchstgeschwindigkeit) beschlossen hat:

**Verordnung**

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 22.07.2024 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 in der Fassung BGBL. I Nr. 52/2024 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachfolgende flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkungen:

**§ 1 Allgemeiner Regelungsbereiche**

Der Regelungsbereich umfasst mit Ausnahme der B 171 Tiroler Straße und der L311 Zammerbergerstraße sämtliche Gemeindestraßen im Ortsgebiet Zams sowie die Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Weiler von Anreit, Rifenal, Schwaighof, Tatschhof, Lahnbach, Grist und Falterschein mit der Zufahrt zu den sog. Unterhöfen und der Zufahrt zu den sog. Oberhöfen.

**§ 2 Verkehrsregelung**

- a) **Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960 i.V.m. § 52 lit a) Zif. 10a und 10b StVO 1960 samt Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 Zif. 19 StVO 1960 mit der Ausnahmeregelung "Ausgenommen B 171"**
- b) **Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960 i.V.m. § 52 lit a) Zif. 10a und 10b StVO 1960**
- c) **Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960 i.V.m. § 52 lit a) Zif. 10a und 10b StVO 1960**

### § 3 Kundmachungsstandorte

Sämtliche **Kundmachungen** erfolgen durch Anbringung bei Hinweiszeichen gemäß **§ 53 Abs. 1 Z. 17a StVO 1960** „Ortstafel“ bzw. **§ 53 Abs. 1 Z. 17b StVO 1960** „Ortsende“. Die Kundmachung erfolgt nach § 44 Abs 4 StVO an folgenden Standorten:

#### a) Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h – „Ausgenommen B 171“

##### *Auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel Zams und Ortsende Zams*

<b>Ortsbezeichnung</b>	<b>Straßenzug</b>
<b>Zams</b>	B 171 Tiroler Straße Zams Ost
	Nordeinfahrt Unterer Auweg
	Osteinfahrt Unterer Auweg
	L 311 Zammerbergstraße
	B 171 Tiroler Straße Zams West
	Buntweg

#### b) Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h

*Auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel gemäß den unten stehenden Ortsbezeichnungen und Ortsende gemäß den unten stehenden Ortsbezeichnungen*

<b>Ortsbezeichnung</b>	<b>Straßenzug</b>
<b>Anreit</b> Gemeinde Zams	L311 Zammerbergerstraße Zufahrt Anreit West
	L311 Zammerbergerstraße Zufahrt Anreit Ost
	Zufahrt Anreit Süd
<b>Rifenal</b> Gemeinde Zams	L311 Zammerbergerstraße Rifenal West
	Gemeindestraße Rifenal Ost Richtung Schwaighof
	Gemeindestraße Rifenal Ost Umfahrung Schwaighof
<b>Schwaighof</b> Gemeinde Zams	Schwaighof West
	Schwaighof Ost
<b>Grist</b> Gemeinde Zams	Grist Nord
	Grist Ost
<b>Falterschein</b> Gemeinde Zams	Falterschein, Hauptzufahrt „Unterhöf“
	Falterschein „Unterhöf“, Weg nach Obsaurs
	Falterschein, Hauptzufahrt „Oberhöf“

	Falterschein „Oberhöf“, Weg nach Obsaurs
--	--

**c) Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h**

***Auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel Tatschhof/Lahnbach Gemeinde Zams und Ortsende Tatschhof/Lahnbach Gemeinde Zams***

Ortsbezeichnung	Straßenzug
Tatschhof / Lahnbach Gemeinde Zams	Tatschhof Südwest
	Lahnbach Nordwest

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

**§ 5 Aufhebung entgegenstehender ältere Verfügungen**

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere inhaltlich anderslautenden Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

**Zu Pkt. 4) Beratung und Beschluss über die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes iRd Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.**

Bgm: Die Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung vom 30.05.2023 beschlossen, die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu ändern. Dies mit folgenden Auswirkungen:

- ✓ Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle
- ✓ Anhebung der Grenzen für die Begünstigungsregelung
- ✓ Bei der Begünstigungsregelung greift die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50,00 %
- ✓ Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von € 3,5 auf € 4,0 erhöht.

Anzumerken ist, dass im Jahre 2023 die Gemeinde einen Beitrag von € 8.121,00 an Mietzins- und Annuitäten Beihilfe geleistet hat.

**Beschlussfassung: Zustimmung und Annahme der von der Tiroler Landesregierung in der Sitzung vom 30.05.2023 beschlossenen Änderung der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe und der damit einhergehenden Maßnahmen.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.**

- a) Kostenübernahme Pilzgerste Ausbringung

Bgm: Die Rechnung des Maschinenring über € 25.004,08 liegt vor. Im Budget sind € 25.000,00 vorgesehen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Auszahlung von € 25.004,08.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Kostenübernahme Schließanlage Sportplatz

Bgm: Die Rechnung der Fa. Corda Geiger über € 26.019,22 liegt vor. Im Budget sind € 15.000,00 vorgesehen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Auszahlung von € 15.000,00.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über diverse Auftragsvergaben, u.a. das Rüstlöschfahrzeug für die FFW Zams sowie BV Oberflächenentwässerung B171.**

a) Auftragsvergabe Ankauf Rüstlöschfahrzeug FFW Zams

Beabsichtigt ist die Anschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges Tunnel mit Allradantrieb als Ersatz für das Tanklöschfahrzeug aus dem Jahre 1994. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf € 782.700,00. Seitens des Landes wird eine Förderung in Höhe von € 485.200,00 gewährt, sodass der Restbetrag für die Gemeinde bei € 297.500,00 liegt. Die Rücklagenhöhe beläuft sich aktuell auf € 150.000,00.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Anschaffung des Rüstlöschfahrzeuges (RFLTA) zum Preis von € 782.700,00 an die Fa. Rosenbauer.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Auftragsvergabe BV Sanierung B171/Oberflächenentwässerung

Das Land Tirol beabsichtigt die B171, Str.Km 149,10 bis 149,40 (Innbrücke bis Zufahrt SV Zams) zu sanieren. Dabei wird auch die Oberflächenentwässerung erneuert. Letztere Kosten hat die Gemeinde Zams zu tragen. Seitens des BBA Imst wurde eine Ausschreibung über das Gesamtbauvorhaben getätigt. Billigstbieter ist die Fa. Fröschl mit einem Angebotspreis von € 628.537,52 brutto. Auf den gemeindeseitig zu tragenden Oberflächenentwässerungskanal entfall € 285.487,87.

**Beschlussfassung: Auftragsvergabe Oberflächenentwässerung B171 an die Fa. Fröschl zum anteiligen Preis von € 285.487,87.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Annahme des Überlassungsvertrages 1/13-Anteil Bachgasse samt Übernahme in das öffentliche Gut.**

Im Bereich der nördlichen Bachgasse gab es kürzlich den Rechtsstreit zwischen einem Bauträger und den zu 1/13 privaten Grundeigentümern an der Bachgasse. Dieser endete mit einem Vergleich. Gemeindeseitig wurde für den Planungsbereich Bachgasse Nord ein Bebauungsplan erlassen, welcher eine Fortführung der bestehenden Einfamilienhausstruktur vorsieht. Die 1/13 Grundeigentümer überlassen nunmehr dem öffentlichen Gut diesen 1/13 Anteil. Dies kostenlos.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Überlassungsvertrag und Übernahme des 1/13 Weganteiles an der nördlichen Bachgasse in das öffentliche Gut.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 8) Verschiedene Berichte**

Der Bgm. berichtet:

a) Das Public Viewing beim Pavillon war ein voller Erfolg mit sehr hoher Besucherbeteiligung. Die Gespräche hinsichtlich einer Kostenbeteiligung des SV an der Videowall sind noch im Laufen.

- b) Das traditionelle Sportferiencamp des SV Zams wird auch heuer wieder sehr gut angenommen.
- c) Bei den Venet BBAG ist zu berichten, dass die technische Sanierung der Rifenal- und Weinbergbahn im Laufen ist. Anfang August findet eine Informationsveranstaltung für Grundeigentümer statt.

**Zu Pkt. 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges.**

Keine Wortmeldungen.

**Zu Pkt. 10) Vertrauliches.**

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 19:30 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: